

# Firmenwagen und betrieblicher Pkw

Vergünstigung für Elektro-Fahrzeuge

12.08.2013

Lohnt sich der Kauf eines umweltschonenden Elektrofahrzeugs? Diese Frage stellen sich Unternehmer, wenn sie für sich einen Betriebs-Pkw anschaffen wollen, und Arbeitgeber, wenn sie ihren Mitarbeitern einen Firmenwagen zur Verfügung stellen wollen.



## Versteuerung der privaten Nutzung

Selbständige müssen für die Privatfahrten mit einem betrieblichen Fahrzeug einen **Entnahmewert versteuern**, d.h. als **Betriebseinnahmen** ansetzen. Die private Nutzung ist eine unentgeltliche Wertabgabe bzw. Privatentnahme. Arbeitnehmer, die einen Firmenwagen auch für Privatfahrten nutzen dürfen, müssen einen privaten Nutzungswert als

**geldwerten Vorteil versteuern.**

### Ein-Prozent-Methode

Der Entnahmewert bei Selbständigen bzw. der private Nutzungswert bei Arbeitnehmern kann ermittelt werden nach der Pauschalmethode -monatlich ein Prozent des Listenpreises- oder nach der Fahrtenbuchmethode (Nachweis von Kosten und Fahrten).

### Zeitpunkt der Erstzulassung maßgeblich

Bei Elektrofahrzeugen, extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen und Fahrzeugen mit Brennstoffzellen ist der Preis derzeit noch **deutlich höher** als für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor. Weil der Nutzungswert nach der Ein-Prozent-Pauschalmethode sich nach dem **Listenpreis** im Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich der Kosten für **Sonderausstattung** einschließlich der **Umsatzsteuer** berechnet, sind diese Fahrzeuge benachteiligt. Zwecks Verbreitung solcher Fahrzeuge gibt es nun eine steuerliche Linderung.

### Steuerliche Erleichterung

Nun regelt das "Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz", dass ab 2013 für **Elektro-, Hybrid- und Brennstoffzellenfahrzeuge** bei der Pauschalmethode der Listenpreis und bei der Fahrtenbuchmethode die Anschaffungskosten jeweils um die darin enthaltenen **Kosten für das Batteriesystem in Form eines Pauschalbetrages vermindert** werden.

Bei Anschaffung bis 31.12.2013 werden pauschal 500 Euro pro kWh der Batteriekapazität - max. 10.000 Euro - vom Listenpreis bzw. den Anschaffungskosten abgezogen. Diese Beträge vermindern sich bei Anschaffung in den Folgejahren um **50 Euro pro kWh** bzw. um **500 Euro pro Jahr**. Die steuerliche Förderung gilt für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die bis zum 31.12.2022 angeschafft werden.

### So hoch ist der pauschale Abzugsbetrag

Anschaffung des Fahrzeugs	Abzug pro kWh Batteriekapazität (in €)	Abzugshöchstbetrag (in €)
bis 31.12.2013	500	10.000
in 2014	450	9.500
in 2015	400	9.000
in 2016	350	8.500
in 2017	300	8.000
in 2018	250	7.500
in 2019	200	7.000
in 2020	150	6.500
in 2021	100	6.000
in 2022	50	5.500
in 2023	0	0

Die Neuregelung gilt ab Veröffentlichung des Gesetzes auch für Elektrofahrzeuge, die bereits im Betriebsvermögen vorhanden sind und für die eine Entnahme oder ein geldwerten Vorteil zu versteuern ist.

**Das könnte Sie auch interessieren:**

[Firmenwagen: Strengere Regeln bei Versteuerung der Privatnutzung \[23.07.2013\]](#)

[Firmenwagen: Wie Zuzahlungen berücksichtigt werden \[02.05.2013\]](#)

[Firmenwagen: 1-Prozent-Regelung bei Gebrauchtwagen \[08.03.2013\]](#)